

# Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil)

Inkrafttreten: 12.06.2021

Zuletzt geändert durch: § 7 neu gefasst durch Ordnung vom 27.04.2021 (Brem.ABl. S. 549)

Fundstelle: Brem.ABl. 2018, 23

aufgeh. durch § 7 Absatz 3 der Ordnung vom 13. Juni 2022 (Brem.ABl. S. 503)

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 10. Januar 2018 gemäß [§ 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 263), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Umwelttechnik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 11. Oktober 2011 (Brem.ABl. S. 1457) (AT-BPO), der zuletzt durch Ordnung vom 28. Oktober 2014 (Brem.ABl. S. 1451) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst ein Auslandsstudium, eine Praxisphase sowie die Bachelorthesis und das Kolloquium.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sowie die zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 1.
- (3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte.

## § 2

### Integriertes Auslandsstudium / Praxisphase

- (1) Das integrierte Auslandsstudium findet im sechsten Semester statt. Die Module 5.1 bis 5.5 nach Anlage 1 bieten ein Mobilitätsfenster zur optionalen Verlängerung des Auslandsstudiums. Über die an der ausländischen Hochschule zu absolvierenden Module schließen die Studierenden ein Learning Agreement ab. Das Auslandsstudium kann nur antreten, wer in den ersten drei Studiensemestern in den nach Anlage 1 diesem Abschnitt des Studienverlaufs zugeordneten Modulen mindestens 78 Leistungspunkte erreicht hat.
- (2) Das theoretische Auslandsstudium wird durch Einschreibung an einer ausländischen Hochschule abgeleistet. Für die im Rahmen der theoretischen Semester zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten die jeweiligen Vorschriften der Partnerhochschule.
- (3) Die Praxisphase wird in der Regel im siebten Semester durchgeführt.
- (4) Einzelheiten zur Zielsetzung und Durchführung der Praxisphase und des integrierten Auslandsstudiums werden in [Anlage 2](#) dieser Ordnung geregelt.

## § 3

### Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Anzahl und Form der in Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden neben den in [§ 7 Absatz 2 AT-BPO](#) genannten Formen auch in Form des Entwurfs/Arbeitsberichts (ENT) erbracht. Ein Entwurf/Arbeitsbericht ist eine schriftliche Darstellung von Ergebnissen eines Arbeitsvorhabens mit einem Thema aus dem Lehrveranstaltungszusammenhang; dazu können auch Zeichnungen, eine Konstruktion, experimentelle Versuche und deren Protokollierung sowie eine mündliche Erläuterung gehören. Ein Entwurf/Arbeitsbericht kann nur in Verbindung mit dem nochmaligen Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- (3) Für Entwürfe/Arbeitsberichte sowie für Hausarbeiten und Projektarbeiten können die Studierenden Themen vorschlagen.
- (4) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit erbracht werden (Gruppenarbeit).

## § 4

### Bachelorthesis und Kolloquium

- (1) Die Bachelorthesis soll Fragestellungen der Praxisphase oder der in Anlage 1 aufgeführten Module der Vertiefungsrichtungen aufgreifen und behandeln.

- (2) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen.
- (3) Der schriftliche Teil der Bachelorthesis ist zusätzlich auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen.
- (4) Zur Bachelorthesis wird ein Kolloquium durchgeführt.

## **§ 5 Bildung der Noten**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten des ersten bis fünften Semesters, der Bewertung der Praxisphase sowie aus den Noten der Bachelorthesis und des Kolloquiums zur Bachelorthesis nach Anlage 1 gebildet. In die Gesamtnote gehen mit folgendem Gewicht ein:

- Die Noten der Module des 1. bis 5. Semesters mit 85 %,
- die Note der Bachelorthesis mit 10 %,
- die Note des Kolloquiums mit 5 %.

## **§ 6 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“).

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremen aufnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil) vom 29. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 85, 179), die zuletzt durch Ordnung vom 24. November 2015 (Brem.ABl. 2016 S. 49) geändert wurde, außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Studium nach der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Umwelttechnik (Fachspezifischer Teil) vom 29. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 85, 179), die zuletzt durch Ordnung vom 24. November 2015 (Brem.ABl. 2016 S. 49) geändert wurde, befinden, erhalten bis zum 31. März 2022 die Möglichkeit, die Prüfungen

der nach dem Regelstudienverlauf den ersten vier Semestern zugewiesenen Module, nach den bisherigen Bedingungen abzulegen. Die übrigen Module können bis spätestens zum 31. März 2023 abgeschlossen werden. Auf Antrag können Studierende vor Ablauf der Fristen in die Bedingungen nach dieser Ordnung wechseln. Danach gilt für alle Studierenden diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen soweit wie möglich angerechnet werden.

(4) Studierende, die eines der beiden Module 3.2 oder 4.3 nach [Anlage 1](#) in der bis zum 31. August 2019 gültigen Fassung erfolgreich absolviert haben, erhalten nach Prüfung im Einzelfall die Möglichkeit, das jeweils fehlende andere Modul so abzuschließen, dass Studienzeitverlängerungen vermieden werden. Diese Regelung gilt bis zum 30. September 2021. Danach muss die Bachelorprüfung von allen Studierenden nach Anlage 1 in der Fassung der Änderungsordnung vom 10. Juli 2019 abgelegt werden.

## **Anlage 1**

### **Anlage 1: Studien- und Prüfungsleistungen**

#### **1. Semester**

ausser Kraft

Nr.	Modul code	Modultitel	SWS <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Prüfungsleistungen <sup>3)</sup>	Studienleistungen <sup>4)</sup>
<b>1.1</b>	<b>PRO1</b>	<b>Projekt 1: Projekte in der Umwelttechnik</b>		<b>6</b>	<b>KL, PA</b>	<b>R</b>
1.1.1		Technische Grundlagen der Umwelttechnik	2			
1.1.2		Methoden in Projekten der Umwelttechnik	1			
1.1.3		Projekte in der Umwelttechnik	1			
1.1.4		Modulbezogene Übung	1			
<b>1.2</b>	<b>BIOL</b>	<b>Biologie</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	<b>R, EX</b>
1.2.1		Zell- und mikrobiologische Grundlagen	2			
1.2.2		Umwelthygiene / Public Environmental Health	1			
1.2.3		Praktikum Zell- und mikrobiologische Grundlagen	1			
1.2.4		Modulbezogene Übung	1			
<b>1.3</b>	<b>CHEM</b>	<b>Chemie</b>		<b>6</b>	<b>KL, MP</b>	<b>EX</b>
1.3.1		Grundlagen der Chemie	3			
1.3.2		Praktikum der Chemie	1			
1.3.3		Modulbezogene Übung	1			
<b>1.4</b>	<b>MAT1</b>	<b>Mathematik 1</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	
1.4.1		Mathematik 1	4			
1.4.2		Modulbezogene Übung	1			
<b>1.5</b>	<b>STRÖ</b>	<b>Festkörper- und Strömungsmechanik</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	<b>EX, MP</b>
1.5.1		Festkörper- und Strömungsmechanik	3			
1.5.2		Praktikum	1			
1.5.3		Modulbezogene Übung	1			

außer Kraft

Nr.	Modul code	Modultitel	SWS	Credits	Prüfungsleistungen	Studienleistungen
<b>2.1</b>	<b>PRO2</b>	<b>Projekt 2: Wasserwirtschaft</b>		<b>6</b>	<b>ENT + MP</b>	
2.1.1		Grundlagen der Wasserwirtschaft	2			
2.1.2		Projekt in der Wasserwirtschaft	2			
2.1.3		Modulbezogene Übung	1			
<b>2.2</b>	<b>ÖKOS</b>	<b>Ökosysteme: Funktionsweisen und nachhaltige Nutzung</b>		<b>6</b>	<b>R, ENT</b>	<b>EX</b>
2.2.1		Ökosysteme: Funktionsweisen und nachhaltige Nutzung	2			
2.2.2		Umweltinformatik	1			
2.2.3		Methodische Aspekte der angewandten Umweltwissenschaften	1			
2.2.4		Modulbezogene Übung	1			
<b>2.3</b>	<b>UMAC</b>	<b>Umweltmikrobiologie &amp; Aquatische Chemie</b>		<b>6</b>	<b>KL, MP</b>	<b>EX</b>
2.3.1		Umweltmikrobiologie	2			
2.3.2		Aquatische Chemie	1			
2.3.3		Umweltmikrobiologisches Praktikum	1			
2.3.4		Modulbezogene Übung	1			
<b>2.4</b>	<b>MAT2</b>	<b>Mathematik 2</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	
2.4.1		Mathematik 2	4			
2.4.2		Modulbezogene Übung	1			
<b>2.5</b>		<b>Wahlpflichtmodul 1</b>		<b>6</b>		
2.5.1		Wahlpflichtmodul 1	4			
2.5.2		Modulbezogene Übung	1			

Wahlpflichtmodule: Es muss das der gewählten Vertiefungsrichtung zugeordnete Modul absolviert werden.						
„Verfahrenstechnik“						
<b>2.6</b>	<b>GUVT</b>	<b>Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	<b>EX, MP</b>
2.6.1		Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik	3			
2.6.2		Praktikum	1			
2.6.3		Modulbezogene Übung	1			
„Infrastruktur“						
<b>2.7</b>	<b>NAIN</b>	<b>Grundlagen Nachhaltiger Infrastruktur</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	<b>PA, MP</b>
2.7.1		Umweltsysteme und Nachhaltigkeit	2			
2.7.2		Verkehrs- und Kommunikationssysteme	2			
2.7.3		Modulbezogene Übung	1			

außer Kraft

Nr.	Modul code	Modultitel	SWS	Credits	Prüfungsleistungen	Studienleistungen
<b>3.1</b>	<b>PRO3</b>	<b>Projekt 3 Umweltrecht und Planung</b>		<b>6</b>	<b>KL, PA</b>	<b>R</b>
3.1.1		Umwelt- und Planungsrecht	2			
3.1.2		Projekt: Planung	2			
3.1.3		Modulbezogene Übung	1			
<b>3.2</b>	<b>WABT</b>	<b>Wasserbehandlungstechnologien</b>		<b>6</b>	<b>ENT + MP</b>	
3.2.1		Methoden der kommunalen Abwasserbehandlung	3			
3.2.2		Praktikum	1			
3.2.3		Modulbezogene Übung	1			
<b>3.3</b>	<b>TDWÜ</b>	<b>Thermodynamik und Wärmeübertragung</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	<b>EX, MP</b>
3.3.1		Thermodynamik und Wärmeübertragung	3			
3.3.2		Praktikum	1			
3.3.3		Modulbezogene Übung	1			
<b>3.4</b>		<b>Wahlpflichtmodul 2</b>		<b>6</b>		
3.4.1		Wahlpflichtmodul 2	4			
3.4.2		Modulbezogene Übung	1			
<b>3.5</b>		<b>Wahlpflichtmodul 3</b>		<b>6</b>		
3.5.1		Wahlpflichtmodul 3	4			
3.5.2		Modulbezogene Übung	1			
Wahlpflichtmodule: Je nach gewählter Vertiefungsrichtung müssen die Module 3.6 und 3.8 (Verfahrenstechnik) oder 3.7 und 3.9 (Infrastruktur) absolviert werden.						
„Verfahrenstechnik“						
<b>3.6</b>	<b>THVT</b>	<b>Thermische Verfahrenstechnik</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	<b>EX, MP</b>
3.6.1		Thermische Verfahrenstechnik	3			

3.6.2		Praktikum	1			
3.6.3		Modulbezogene Übung	1			
<b>3.8</b>	<b>UBTM</b>	<b>Umweltbiotechnik</b>		<b>6</b>	<b>R, MP</b>	<b>EX</b>
3.8.1		Umweltbiotechnik	2			
3.8.2		Modellierung umweltbiotechnischer Prozesse	1			
3.8.3		Umweltbiotechnisches Praktikum	1			
3.8.4		Modulbezogene Übung	1			
„Infrastruktur“						
<b>3.7</b>	<b>SWW B</b>	<b>Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft und des Wasserbaus</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	
3.7.1		Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	2			
3.7.2		Grundlagen des Wasserbaus	2			
3.7.3		Modulbezogene Übung	1			
<b>3.9</b>	<b>VERS</b>	<b>Grundlagen der Verkehrssysteme und barrierefreier Infrastruktur</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	
3.9.1		Grundlagen der Verkehrssysteme	2			
3.9.2		Grundlagen der barrierefreien Infrastruktur	2			
3.9.3		Modulbezogene Übung	1			

außer Kraft

Nr.	Modul code	Modultitel	SWS	Credits	Prüfungsleistungen	Studienleistungen
<b>4.1</b>	<b>PRO4</b>	<b>Projekt 4: Management und Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>		<b>6</b>	<b>KL, PA</b>	<b>R</b>
4.1.1		Betriebswirtschaftliche Grundlagen	2			
4.1.2		Projekt: Durchführung	2			
4.1.3		Modulbezogene Übung	1			
<b>4.2</b>	<b>KRWT</b>	<b>Kreislaufwirtschaft</b>		<b>6</b>	<b>KL + EX</b>	<b>MP</b>
4.2.1		Technologien zur Abfallbehandlung	3			
4.2.2		Praktikum	1			
4.2.3		Modulbezogene Übung	1			
<b>4.3</b>	<b>TENG</b>	<b>Technisches Englisch</b>		<b>6</b>	<b>KL, R</b>	
4.3.1		Technisches Englisch	4			
<b>4.4</b>	<b>WETE</b>	<b>Werkstofftechnik</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	
4.4.1		Werkstofftechnik	4			
4.4.2		Modulbezogene Übung	1			
<b>4.5</b>		<b>Wahlpflichtmodul 4</b>		<b>6</b>		
4.5.1		Wahlpflichtmodul 4	4			
4.5.2		Modulbezogene Übung	1			
Wahlpflichtmodule: Es muss das der gewählten Vertiefungsrichtung zugeordnete Modul absolviert werden.						
„Verfahrenstechnik“						
<b>4.6</b>	<b>PTRT</b>	<b>Prozess- und Reaktionstechnik</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	<b>EX, MP</b>
4.6.1		Prozess- und Reaktionstechnik	3			
4.6.2		Praktikum	1			
4.6.3		Modulbezogene Übung	1			

„Infrastruktur“						
4.7	SWWN	Wassernetze		6	ENT + MP	
4.7.1		Wassernetze	4			
4.7.2		Modulbezogene Übung	1			”

außer Kraft

Nr.	Modul code	Modultitel	SWS	Credits	Prüfungsleistungen	Studienleistungen
<b>5.1</b>		<b>Wahlpflichtmodul 5</b>		<b>6</b>		
5.1.1		Wahlpflichtmodul 5	4			
5.1.2		Modulbezogene Übung	1			
<b>5.2</b>	<b>REME</b>	<b>Remediation Technologies</b>		<b>6</b>	<b>KL, EX</b>	<b>MP</b>
5.2.1		Remediation Technologies	2			
5.2.2		Soil Properties	1			
5.2.3		Soil Lab	1			
5.2.4		Modulbezogene Übung	1			
<b>5.3</b>	<b>IWWM</b>	<b>Industrial Wastewater Management</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	
5.3.1		Industrial Wastewater Management	4			
5.3.2		Modulbezogene Übung	1			
<b>5.4</b>	<b>CDBS</b>	<b>Construction and Design of Built Structures</b>		<b>6</b>	<b>KL</b>	
5.4.1		Construction and Design of Built Structures	4			
5.4.2		Modulbezogene Übung	1			
<b>5.5</b>	<b>EMRT</b>	<b>Electrical Engineering, Measurement and Control Technology</b>		<b>6</b>	<b>R + MP</b>	<b>EX</b>
5.5.1		Electrical Engineering, Measurement and Control Technology	3			
5.5.2		Praktikum	1			
5.5.3		Modulbezogene Übung	1			
Wahlpflichtmodule: Es muss das der gewählten Vertiefungsrichtung zugeordnete Modul absolviert werden.						
„Verfahrenstechnik“						

<b>5.6</b>	<b>PRO5</b>	<b>Project 5: Apparatus- and Plant Engineering</b>		<b>6</b>	<b>HA + MP</b>	
5.6.1		Apparate- und Anlagenplanung	2			
5.6.2		Projektarbeit	2			
5.6.3		Modulbezogene Übung	1			
„Infrastruktur“						
<b>5.7</b>	<b>PRO5</b>	<b>Project 5: Infrastructure</b>		<b>6</b>	<b>PA, HA, MP</b>	
5.7.1		Wasserbau - Binnengewässer, Hochwasserschutz	1			
5.7.2		Siedlungswasserwirtschaft - Wassernetze	1			
5.7.3		Verkehrsbau	2			
5.7.4		Modulbezogene Übung	1			

## 6. Semester

Das 6. Semester muss im Ausland studiert werden. Darüber hinaus kann das 5. Semester im Rahmen des Mobilitätsfensters ebenfalls im Ausland studiert werden. Das theoretische Auslandsstudium wird bei

- mindestens 24 erbrachten Leistungspunkten nach dem Learning Agreement;
- erfolgreichem Absolvieren der Auslandsvor- und -nachbereitung,
- Vorlage und Präsentation eines Berichts über das im Ausland absolvierte Studium

als „bestanden“ bewertet. Über die Erfüllung der Leistungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Beauftragten für das Auslandsstudium. Die nach dem Learning Agreement über 24 Leistungspunkte hinaus studierten Module werden im Rahmen des Mobilitätsfensters auf Module des 5. Semesters angerechnet und die Noten nach Möglichkeit übernommen.

ausser Kraft

Nr.	Modul code	Modultitel	SWS	Credits	Prüfungsleistungen	Studienleistungen
<b>6.1</b>		<b>Auslandsstudium</b>		<b>30</b>		<b>B + PR</b>
6.1.1		Auslandsvor- und -nachbereitung	4			
6.1.2		Modulbezogene Übung	1			

## 7. Semester

Im 7. Semester muss eine mindestens 12-wöchige Praxisphase in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis absolviert werden. Die Praxisphase ist bestanden, wenn

- die Durchführung der Praxisphase durch die Einrichtung der Berufspraxis bestätigt wird,
- die dem Modul 7.1 zugeordnete Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung bestanden wurde; die Prüfungsleistung wird dabei mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Nr.	Modul code	Modultitel	SWS	Credits	Prüfungsleistungen	Studienleistungen
<b>7.1</b>	<b>PRAX</b>	<b>Praxismodul</b>		<b>18</b>	<b>R</b>	<b>HA</b>
7.1.1		Praxisseminar	4			
7.1.2		Modulbezogene Übung	1			
<b>7.2</b>	<b>THES</b>	<b>Bachelorthesis</b>		<b>12</b>	<b>Thesis + Kol</b>	
7.2.1		Thesisseminar	4			

Erklärung der Abkürzungen:

### Fußnoten

- 1) Stundenumfang in SWS; SWS: Semesterwochenstunden = Stunden im Semester pro Woche.
- 2) Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).
- 3) Formen der Prüfungsleistungen: EA = Entwicklungsarbeit, ENT = Entwurf, HA = Hausarbeit, KL = Klausur, KOL. = Kolloquium, R = Referat; PF = Portfolio, MP = mündliche Prüfung, PA=Projektarbeit, B = Bericht, PR = Präsentation, EX = Experimentelle Arbeit, SDO= Softwaredokumentation, FS = Fallstudie, bei kombinierten Prüfungsleistungen (z. B. ENT+ KOL) gehen die Einzelnoten zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.
- 4) Studienleistungen werden grundsätzlich in den gleichen Formen wie Prüfungsleistungen erbracht, jedoch in einer geringeren Bearbeitungstiefe und einem verringerten Bearbeitungsumfang.

## **Anlage 2**

### **Anlage 2: Ausbildungsrichtlinien für die Praxisphase und das integrierte Auslandsstudium**

#### **I. Grundsätze für die Durchführung der Praxisphase**

Die Praxisphase ist obligatorischer Bestandteil des Studiums; sie wird in der Regel im siebten Semester durchgeführt. Sie soll den Studierenden eine auf eigener Erfahrung begründete, vertiefte praxisbezogene Ausbildung vermitteln. Die Praxisphase dauert zusammenhängend mindestens 12 Wochen.

Die Praxisphase findet in einem umwelttechnischen Betrieb, einem Ingenieurbüro oder einer anderen Einrichtung des zukünftigen Berufsfeldes statt. Hierzu können auch Behörden, Verbände oder Hochschulen gehören. Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, die möglichst selbstständige Bearbeitung ingenieurmäßiger und/oder wissenschaftlicher Aufgaben unter berufsnahen Bedingungen zu erlernen.

#### **II. Ausbildung im Betrieb**

Als Ausbildungsstellen kommen umwelttechnische Betriebe, Behörden, Ingenieurbüros, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeitern mit Ingenieur- oder vergleichbarer Qualifikation erfordern. Als Arbeitsfelder, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des praktischen Studiensemesters geeignet sind, gelten zum Beispiel:

- Mitwirkung bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, der Kalkulation und Wahl der ingenieurtechnischen Verfahren, Arbeitsvorbereitung, Nachkalkulation,
- Mitwirkung in der Projektleitung bei Einsatz von Personal, Geräten und Anlagen, Arbeitsstoffen, Qualitätssicherung, Projektüberwachung, Abnahme, Aufmaß, Abrechnung,
- Mitwirkung in anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
- Mitwirkung bei Projekten der Umweltbeobachtung oder des Behörden-Engineering.

#### **III. Grundsätze für die Durchführung des integrierten Auslandsstudiums**

Das integrierte Auslandsstudium ist obligatorischer Bestandteil des Internationalen Studiengangs Umwelttechnik. Es besteht aus einem Semester an einer Hochschule im Ausland und findet im 6. Studiensemester statt. Das integrierte Auslandsstudium wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die wesentliche Lehrsprache darf nicht Deutsch sein. Das integrierte Auslandsstudium soll als Wahlpflichtstudium die in den ersten fünf Semestern erworbenen Kenntnisse vertiefen. Im Rahmen des Mobilitätsfensters können Module des fünften Semesters durch ein erweitertes Auslandsstudium ersetzt werden.

Die Studierenden sollen in einen laufenden Studiengang an einer Partnerhochschule oder an einer Hochschule eigener Wahl in der Regel im dritten Studienjahr oder einer vergleichbaren Ausbildungsstufe integriert werden und unter den vorgegebenen Bedingungen studieren. Hierbei sollen in einem Umfang von 16 bis 20 Semesterwochenstunden Veranstaltungen aus dem Spektrum der Umwelttechnik besucht und mit Prüfungsleistungen abgeschlossen werden.

Der Antritt des Auslandsstudiums muss bis zu dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeweils festgesetzten Termin beantragt werden.

Einzelheiten zur Gestaltung der Ausbildungspläne werden in Kooperationsverträgen oder in Absprachen mit der ausländischen Hochschule geregelt.

ausser Kraft